

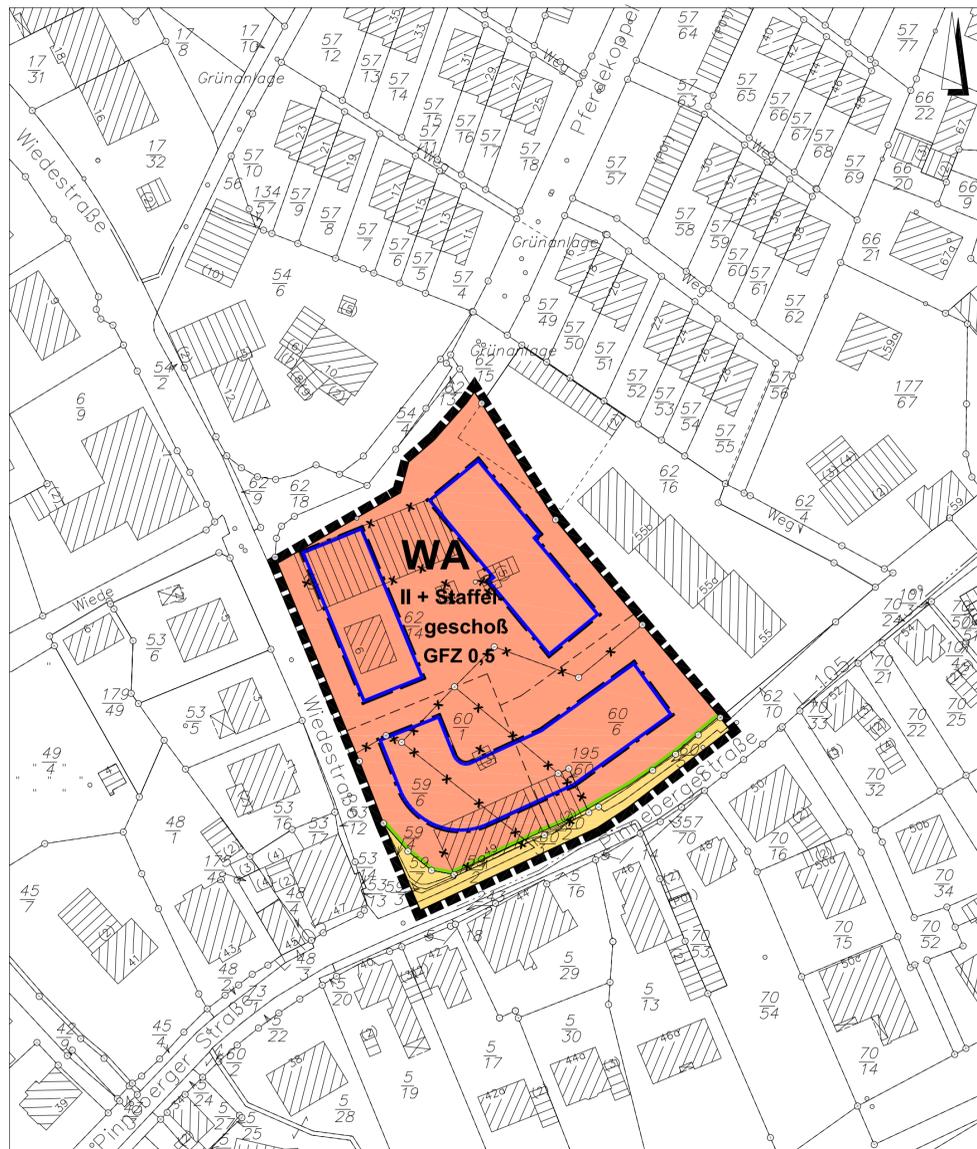
Bebauungsplan Nr. 41 über das Gebiet zwischen Wiedestraße, Wiedetwiete, Pinneberger Straße

3. vereinfachte Änderung "Pinneberger Straße / Wiedestraße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Art. 12 OLG-VertretungsänderungsG vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 wird nach Beschluss durch den Rat vom 30.01.2003 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 für das Gebiet zwischen Wiedestraße, Wiedetwiete, Pinneberger Straße; 3. vereinfachte Änderung "Pinneberger Straße / Wiedestraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung (Teil A)

M. 1:1000



Zeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990

Es gilt die Bauutzungsverordnung 1990

I. Festsetzungen

Art der Baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

z. B. **GFZ 0,5** Geschosflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)

|| Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

— Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen

■ Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie (§ 9 (1) 11 BauGB)

Sonstige Festsetzungen

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter

▨ vorhandene Gebäude

▨ künftig entfallende Gebäude

○ vorhandene Flurstücksgrenzen

× künftig entfallende Flurstücksgrenzen

- - - künftig zu bildende Flurstücksgrenzen

70 34 Flurstücksnummern

Text (Teil B)

Die Firsthöhe wird auf maximal 11 m begrenzt. Die Dachneigung darf höchstens 45° betragen und der Dachausbau darf nur in einer Ebene erfolgen.

Aufgestellt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Rates vom 28.11.2002. Die Fassung des Aufstellungsbeschlusses ist den betroffenen Bürgern mit Schreiben vom 02.12.2002 mitgeteilt worden.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.12.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der katastermäßige Bestand am 27. Feb. 2003 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung, ausgenommen die vorhandenen Bäume und Sträucher, werden als richtig bescheinigt.

Der Rat hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.01.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.01.2003 vom Rat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Rates vom 30.01.2003 gebilligt.

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.02.04 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 13.02.2004 in Kraft getreten.
Wedel, den
Der Bürgermeister

Wedel, den 19.08.2003
Der Bürgermeister
i. A.

Wedel, den 19.08.2003
Der Bürgermeister
i. A.

Elmshorn, den 22. Sept. 2003
Katasteramt

Wedel, den 25.09.2003
Der Bürgermeister

Wedel, den 25.09.2003
Der Bürgermeister

Wedel, den 25.09.2003
Der Bürgermeister



Übersichtsplan M. 1:5000

Plan Nr.1 von 1 Plan	Stadt Wedel Stadt- und Landschaftsplanung	
bearbeitet: Ku		M. 1:1000
gezeichnet: Tw	W:\Daten FD 2-61\bauleitplanung\bebauungsplaene\plan41_3\vereinf_aend\plan41_3\vereinf_aend13dez2002_SBplot.dwg	Stand: 28.07.2003